

Überleitungsabkommen
zwischen dem
Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen
und dem
Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen

§ 1

- (1) Wird ein Mitglied eines vertragsschließenden Versorgungswerkes vor Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied in dem anderen Versorgungswerk, so kann es die bei dem bisher zuständigen (abgebenden) Versorgungswerk geleisteten Beiträge an das neu zuständige (aufnehmende) Versorgungswerk überleiten lassen.
- (2) Das abgebende Versorgungswerk überträgt sämtliche zugunsten des Mitglieds abgeführten Beiträge unter Beifügung einer Aufstellung, aus der Höhe und Zeitpunkt der Leistung in jährlichen Teilbeträgen zu ersehen sind (Überleitungsabrechnung), an das aufnehmende Versorgungswerk.
- (3) Das aufnehmende Versorgungswerk gewährt diesem Mitglied das Recht auf alle von ihm nach seiner Satzung zu erbringenden Leistungen in der Höhe, als wären die bei dem abgebenden Versorgungswerk geleisteten Beiträge zu den selben Zeiten bei ihm entrichtet worden.

§ 2

- (1) Die Überleitung erfolgt so lange nicht, wie ein Verfahren über den Versorgungsausgleich anhängig ist.
- (2) Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn
 1. in einem Verfahren über den Versorgungsausgleich zu Lasten oder zugunsten der Anwartschaft des Mitglieds ein Anrecht übertragen wurde,

oder

2. Ansprüche des Mitglieds gegen das abgebende Versorgungswerk gepfändet worden sind,

oder

3. das Mitglied im Zeitpunkt des Überleitungsantrages bei dem abgebenden Versorgungswerk einen Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat oder zu diesem Zeitpunkt bereits berufsunfähig war.

§ 3

Die beteiligten Versorgungswerke unterrichten sich unverzüglich vom Eintritt eines Überleitungsfallendes. Entsprechendes gilt für die Erstellung der Überleitungsabrechnung und für den geldlichen Ausgleich. Der geldliche Ausgleich zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Versorgungswerk wird mit der Überleitungsabrechnung vorgenommen. Das Versicherungsrisiko geht an dem Tag der Gutschrift des Überleitungsbetrages bei dem aufnehmenden Versorgungswerk über.

§ 4

Etwaige Beitragsrückstände werden von dem abgebenden Versorgungswerk beigesteuert und nach Eingang unverzüglich dem aufnehmenden Versorgungswerk weitergeleitet, das hierbei gegebenenfalls Amtshilfe leistet.

§ 5

- (1) Noch nicht beschiedene Überleitungsanträge aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Überleitungsabkommens werden unmittelbar nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens abgewickelt.
- (2) Beiträge der Mitglieder, die vor Abschluss dieses Überleitungsabkommens von einem Versorgungswerk aufgrund der Mitgliedschaft beim anderen Versorgungswerk befreit worden waren oder von der Mitgliedschaft ausgenommen waren, können auf Antrag nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens auf das Versorgungswerk übergeleitet werden, das die Befreiung ausgesprochen bzw. die Ausnahme von der Mitgliedschaft festgestellt

hat. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Überleitungsabkommens zu stellen.

§ 6

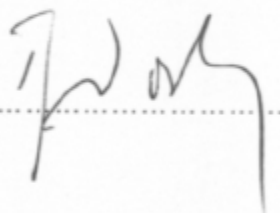
Dieses Überleitungsabkommen tritt am Tage nach der Verkündung der letzten der nach den Satzungen der Versorgungswerke vorgesehenen Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt das seit 1988 zwischen den Versorgungseinrichtungen bestehende Überleitungsabkommen außer Kraft.

§ 7

Das Überleitungsabkommen kann von jedem der vertragsschließenden Versorgungswerke mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Vor Ablauf der Kündigungsfrist beantragte Überleitungen sind durchzuführen.

Versorgungswerk der Rechtsanwälte
im Lande Hessen

Frankfurt, den 03. 08. 2010


.....

Versorgungswerk der Rechtsanwälte
im Lande Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 22. Juli 2010


.....
Lothar Lindenau
Präsident